



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Dezember 2013
(OR en)**

17512/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0413 (COD)**

**CODEC 2890
PESC 1500
RELEX 1139
DEVGEN 327
FIN 930
ACP 202
CADREFIN 364
CODUN 67
PE 591**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität - Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 9. bis 12. Dezember 2013)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Berichterstatter, Herr Reinhard BÜTIKOFER (Verts/ALE – DE), im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten einen Bericht mit einer Kompromissabänderung (Abänderung 1) zu dem Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den obenerwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingebracht.

Der Vorschlag bildet zusammen mit den nachstehend aufgeführten sechs weiteren Verordnungsvorschlägen, die alle auf der Tagesordnung der eingangs genannten Plenartagung standen, das Paket der Finanzierungsinstrumente im Außenbereich: Gemeinsame Durchführungsvorschriften (CIR), Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI), Instrument für Heranführungshilfe (IPA II), Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (PI), Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) und Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)¹.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum vom 11. Dezember 2013 die einzige Kompromissabänderung (Abänderung 1) am Verordnungsvorschlag angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative EntschlieÙung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar. Der Standpunkt entspricht der zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den drei Organen. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen, sobald die Rechts- und Sprachsachverständigen den Text überprüft haben. Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung erlassen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderung und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Die Abänderung wurde in eine konsolidierte Fassung eingearbeitet, in der die Änderungen am Kommissionsvorschlag durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht sind. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

¹ Dokumente 17508/13, 17519/13, 17520/13, 17525/13, 17631/13 und 17632/13.

Stabilitätsinstrument *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (COM(2011)0845 – C7-0497/2011 – 2011/0413(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0845),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 209 Absatz 1 und 212 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0497/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 vom Vertreter des Rates gemachten Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für internationalen Handel und des Haushaltsausschusses (A7-0451/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0413

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Dezember 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments, *das zu Stabilität und Frieden beiträgt**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

*nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen*¹,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

¹ *ABl. C 391 vom 18.12.2012, S. 110.*

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Diese Verordnung ist eines der Instrumente, mit denen die auswärtige Politik der Europäischen Union direkt unterstützt wird. Sie ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität²³, die am 31. Dezember 2013 außer Kraft tritt.
- (2) Zu den wichtigsten *der unter anderem in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) dargelegten* Zielen des auswärtigen Handelns der Union *gehört es*, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten, die internationale Sicherheit zu stärken und den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zu helfen. Krisen und Konflikte, die Länder *und Regionen* ■ betreffen, und andere Faktoren wie Terrorismus, organisierte Kriminalität, *geschlechtsspezifische Gewalt*, Klimawandel, Herausforderungen ■ im Bereich der *Computer- und Netzsicherheit* und *Sicherheitsbedrohungen infolge von* Naturkatastrophen stellen eine Gefahr für Stabilität und Sicherheit ■ dar. *Zur wirksamen und rechtzeitigen* Bewältigung dieser Probleme sind spezifische Finanzmittel und Finanzierungsinstrumente erforderlich, die die humanitäre Hilfe und die Instrumente der langfristigen Zusammenarbeit ergänzen.

¹ *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2013.*

² *ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1-11.*

- (3) *Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 15./16. Juni 2001 das Programm der Union zur Verhütung gewaltsamer Konflikte gebilligt; darin wird der politische Wille der Union unterstrichen, die Konfliktverhütung auch weiterhin zu einem der Hauptziele ihrer Außenbeziehungen zu machen, und anerkannt, dass die Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit zur Erreichung dieses Ziels beitragen können. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2011 wurde bekräftigt, dass dieses Programm eine gültige politische Grundlage für das weitere Handeln der Union auf dem Gebiet der Konfliktverhütung darstellt. In seinen Schlussfolgerungen vom 17. November 2009 hat der Rat das "Konzept zur Stärkung der Vermittlungs- und Dialogfähigkeiten der EU" gebilligt.*
- (4) *In den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2007 über eine Reaktion der EU auf fragile Situationen und den Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ebenfalls vom 19. November 2007 zu Sicherheit und Entwicklung wurde betont, dass der enge Zusammenhang von Entwicklung und Sicherheit in die Strategien und politischen Maßnahmen der Union einfließen sollte, um zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung im Sinne des Artikels 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und allgemein zur Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union beizutragen. Insbesondere kam der Rat zu dem Schluss, dass die künftige Arbeit in den Bereichen Sicherheit und Entwicklung auch die für Sicherheit und Entwicklung relevanten Auswirkungen des Klimawandels, Fragen der Umwelt und der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen sowie Migration umfassen sollte.*
- (5) *Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 2003 die Europäische Sicherheitsstrategie und am 11. Dezember 2008 die gemeinsame Analyse des Berichts über ihre Umsetzung gebilligt. In ihrer Mitteilung mit dem Titel "EU-Strategie der inneren Sicherheit: Fünf Handlungsschwerpunkte für mehr Sicherheit in Europa" hat die Kommission auch festgestellt, wie wichtig die Zusammenarbeit mit Drittländern und regionalen Organisationen insbesondere zur Bekämpfung vielfacher Bedrohungen wie Menschenhandel, Drogenhandel und Terrorismus ist.*

- (6) *In ihrer Mitteilung "Überlegungen zur Vorgehensweise der EU in Situationen der Fragilität – Engagement für nachhaltige Entwicklung, Stabilität und Frieden in schwierigen Kontexten" stellt die Kommission fest, dass die Zusammenarbeit der Union wesentlich dazu beigetragen hat, Frieden und Stabilität zu fördern, indem Gewaltäußerungen und die Grundursachen von Unsicherheit und gewaltsamen Konflikten angegangen wurden; zu diesen Zielen sollte auch diese Verordnung beitragen.*
- (7) *Am 8. Dezember 2008 hat der Rat einen Gesamtansatz zur Umsetzung der Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit durch die Union gebilligt, der die engen Beziehungen zwischen den Themen Frieden, Sicherheit, Entwicklung und Geschlechtergleichstellung berücksichtigt. Die Union hat immer wieder zur vollständigen Umsetzung der in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorgegebenen Agenda zu Frauen, Frieden und Sicherheit, insbesondere zur notwendigen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Konfliktsituationen und zur Förderung der Beteiligung von Frauen an der Friedenskonsolidierung aufgerufen.*
- (8) *Im Strategischen Rahmen und im Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie, die der Rat am 25. Juni 2012 angenommen hat, wird gefordert, dass operative Leitlinien ausgearbeitet werden, mit denen gewährleistet wird, dass die Menschenrechte bei der Ausgestaltung und Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung der Terrorismusbekämpfung berücksichtigt werden, und es wird darin betont, dass die Abschaffung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und die Achtung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens (einschließlich Unschuldsvermutung, faires Verfahren, Rechte der Verteidigung) eine Priorität der Union bei der Umsetzung der Menschenrechte darstellen.*
- (9) *Demokratie und Menschenrechte stehen in den Beziehungen der Union zu Drittländern an vorderster Stelle und sollten daher als Grundsätze im Rahmen dieser Verordnung betrachtet werden.*

- (10) *In seiner Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus vom 25. März 2004 hat der Europäische Rat dazu aufgerufen, die Ziele der Terrorismusbekämpfung in die Außenhilfeprogramme aufzunehmen. In seiner am 30. November 2005 angenommenen Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung hat der Rat eine intensivere Zusammenarbeit mit Drittländern und den Vereinten Nationen bei der Terrorismusbekämpfung angemahnt. In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Mai 2011 zur Stärkung der Verknüpfungen zwischen den internen und externen Aspekten der Terrorismusbekämpfung hat der Rat gefordert, den Ausbau der Kapazitäten der zuständigen Behörden, die am Kampf gegen den Terrorismus in Drittländern beteiligt sind, bei der strategischen Programmierung des Instruments für Stabilität, das mit der Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen wurde, gebührend zu berücksichtigen³.*
- (11) *Die Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 wurde mit dem Ziel erlassen, es der Union zu ermöglichen, in kohärenter und integrierter Weise auf Krisensituationen und sich abzeichnende Krisen zu reagieren, spezifische globale und transregionale Bedrohungen der Sicherheit zu bewältigen und die Krisenvorsorge zu verbessern. Mit der vorliegenden Verordnung soll ein überarbeitetes Instrument eingeführt werden, das auf den Erfahrungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 aufbaut, um die Maßnahmen der Union in den Bereichen Konfliktverhütung und Krisenreaktion, Krisenvorsorge und Friedenskonsolidierung und bei der Bewältigung von Sicherheitsbedrohungen und -herausforderungen kohärenter und effizienter zu gestalten.*
- (12) *Die nach dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen sollten der Verwirklichung der Ziele des Artikels 21 EUV und der Artikel 208 und 212 AEUV dienen. Sie können die von der Union zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des EUV angenommenen Maßnahmen sowie die im Rahmen des Fünften Teils des AEUV angenommenen Maßnahmen ergänzen und sollten kohärent mit diesen sein. Der*

³ *Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).*

Rat und die Kommission sollten entsprechend ihren jeweiligen Befugnissen zusammenarbeiten, um diese Kohärenz zu gewährleisten.

- (13) *Diese Verordnung sollte mit den in dem Beschluss 2010/427/EU⁴ des Rates festgelegten Bestimmungen für die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vereinbar sein. In der diesem Beschluss beigefügten Erklärung der Hohen Vertreterin über die politische Rechenschaftspflicht werden die Grundsätze des Dialogs mit dem Europäischen Parlament und seiner Konsultation sowie der Bereitstellung von Informationen für und der Berichterstattung an das Europäische Parlament bekräftigt.*
- (14) *Die Kommission und gegebenenfalls der EAD sollten mit dem Europäischen Parlament regelmäßig und häufig einen Meinungs- und Informationsaustausch führen. Entsprechend den diesbezüglichen Interinstitutionellen Vereinbarungen erhält das Europäische Parlament außerdem Zugang zu Dokumenten, damit das Recht auf Prüfung nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ in voller Kenntnis der Sachlage ausgeübt werden kann.*
- (15) *Gemeinsame Vorschriften und Verfahren für die Durchführung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates^{1 2}, der "gemeinsamen Durchführungsverordnung", festzulegen.*

⁴ *Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30).*

⁵ *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

¹ *Verordnung (EU, Euratom) Nr. .../.. des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Durchführung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns.*

² *ABl.: Bitte Datum, Nummer und Fundstelle der Verordnung PE-CONS .../2013-2011/0412 (COD) einfügen.*

- (16) *Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Die Durchführungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Programmierung und den Durchführungsmaßnahmen nach dieser Verordnung sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.*
- (17) *Da diese Durchführungsrechtsakte der politischen Ausrichtung dienen oder Auswirkungen auf den Haushalt haben können, sollten sie im Allgemeinen nach dem Prüfverfahren angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen von geringem finanziellen Umfang.*
- (18) *Die Kommission sollte unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen, in denen eine rasche Reaktion der Union erforderlich ist, aufgrund äußerster Dringlichkeit geboten ist.*
- (19) *Die Union sollte bestrebt sein, die verfügbaren Mittel möglichst effizient einzusetzen, um die Wirkung ihres auswärtigen Handelns zu optimieren. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass für Kohärenz und Komplementarität zwischen den Instrumenten im Bereich des auswärtigen Handelns gesorgt wird und Synergien zwischen dem vorliegenden Instrument, anderen Instrumenten im Bereich des auswärtigen Handelns und den sonstigen Politikbereichen der Union geschaffen werden. Außerdem sollte damit eine wechselseitige Verstärkung der im Rahmen dieser Instrumente entwickelten Programme bewirkt werden.*
- (20) Da die Ziele dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, **sondern** wegen des Umfangs **bzw. der Auswirkungen** der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (21) *Da die Verordnung (EU) Nr. 1717/2006 am 31. Dezember 2013 außer Kraft tritt, sollte die vorliegende Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.*
- (22) *In dieser Verordnung wird für ihre gesamte Laufzeit eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom ... zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁷ * bildet.*
- (23) *Es empfiehlt sich, den Zeitraum dieser Verordnung an die Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020¹ anzugleichen. Daher sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2014 gelten –*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁷ *ABl. ...*

* *ABl.: Bitte Datum und Fundstelle der in Dokument 11838/13 wiedergegebenen Interinstitutionellen Vereinbarung einfügen.*

¹ *ABl. ...*

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Ziele

1. *Durch diese Verordnung wird ein Instrument geschaffen, das zu Stabilität und Frieden beiträgt und mit dem die auswärtige Politik der Union im Zeitraum 2014 bis 2020 direkt unterstützt wird, indem die Maßnahmen der Union in den Bereichen Konfliktverhütung, Krisenvorsorge, Krisenreaktion und Friedenskonsolidierung sowie bei der Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen effizienter und kohärenter gestaltet werden.*
2. *Die Union führt Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit sowie Maßnahmen auf dem Gebiet der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern, regionalen und internationalen Organisationen sowie sonstigen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen durch.*
3. *Für die Zwecke dieser Verordnung zählen zu den nichtstaatlichen Akteuren insbesondere Nichtregierungsorganisationen, Organisationen der indigenen Völker, lokale Bürgergruppen und Händlervereinigungen, Kooperativen, Gewerkschaften, Organisationen der Wirtschafts- und Sozialakteure, lokale Organisationen (einschließlich Netzwerke), die im Bereich der regionalen dezentralen Zusammenarbeit und Integration tätig sind, Verbraucherverbände, Frauen- und Jugendorganisationen, Ausbildungs-, Kultur-, Forschungs- und wissenschaftliche Organisationen, Hochschulen, Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die Medien sowie alle nichtstaatlichen Vereinigungen und privaten oder öffentlichen Stiftungen, die einen Beitrag zur Entwicklung oder zur externen Dimension der internen Politikbereiche leisten können. Auch andere als die in diesem Absatz genannten Einrichtungen und Akteure kommen für eine Finanzierung in Betracht, wenn dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich ist.*

4. **Die spezifischen Ziele dieser Verordnung bestehen darin,**
- a) *in einem Krisenfall oder bei einer sich abzeichnenden Krise durch eine wirksame Reaktion rasch zu Stabilität beizutragen mit dem Ziel, an der Erhaltung, Schaffung oder Wiederherstellung der Bedingungen mitzuwirken, die für die ordnungsgemäße Umsetzung der auswärtigen Strategien und Maßnahmen der Union gemäß Artikel 21 EUV von wesentlicher Bedeutung sind,*
 - b) *zur Konfliktverhütung und zur Gewährleistung der Kapazitäten und der Vorsorge für die Bewältigung von Situationen vor und nach einer Krise beizutragen und den Frieden zu konsolidieren und*
 - c) *spezifische globale und transregionale Bedrohungen des Friedens, der internationalen Sicherheit und der Stabilität zu bewältigen.*

Artikel 2

Kohärenz und Komplementarität der Hilfe der Union

1. *Die Kommission stellt sicher, dass die aufgrund dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen mit den strategischen Grundzügen der Unionspolitik für die Partnerländer und insbesondere mit den Zielen der in Absatz 2 genannten Maßnahmen sowie mit anderen relevanten Maßnahmen der Union im Einklang stehen.*
2. *Die aufgrund dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen können die nach Titel V EUV und nach dem Fünften Teil des AEUV angenommenen Maßnahmen ergänzen und müssen kohärent mit diesen sein. Bei den aufgrund dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen werden die Ansichten des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt.*

3. *Die Unionshilfe im Rahmen dieser Verordnung ergänzt die Hilfe, die im Rahmen der Unionsinstrumente für Außenhilfe vorgesehen ist; sie wird nur geleistet, soweit im Rahmen dieser Instrumente keine angemessene wirksame Reaktion möglich ist, und wird gegebenenfalls so programmiert und durchgeführt, dass die Kontinuität der im Rahmen dieser Instrumente geleisteten Maßnahmen gewährleistet ist.*
4. *Soweit möglich, werden auch die folgenden übergreifenden Fragen berücksichtigt, einschließlich bei der Programmplanung:*
 - a) *Förderung von Demokratie und guter Staatsführung;*
 - b) *Menschenrechte sowie humanitäres Recht, einschließlich der Rechte des Kindes und der Rechte indigener Völker;*
 - c) *Nichtdiskriminierung;*
 - d) *Gleichstellung der Geschlechter und Teilhabe der Frauen;*
 - e) *Konfliktverhütung und*
 - f) *Klimawandel.*
5. *Maßnahmen, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates¹ und des Beschlusses (EU) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates² fallen und die auf der Grundlage dieser Gesetzgebungsakte förderfähig sind, werden nicht im Rahmen dieser Verordnung finanziert.*

¹ *Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).*

² *Beschluss (EU) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L ...).*

6. *Um die Wirksamkeit und Komplementarität der Hilfemaßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern und Doppelfinanzierung zu vermeiden, sorgt die Kommission sowohl bei der Entscheidungsfindung als auch vor Ort für eine enge Koordinierung zwischen den Tätigkeiten der Union und denen der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck betreiben die Mitgliedstaaten und die Kommission ein System für den Informationsaustausch. ■ Die Kommission kann Initiativen ergreifen, um eine solche Koordinierung zu fördern. Außerdem sorgt die Kommission für die Koordinierung und Zusammenarbeit mit multilateralen, regionalen und subregionalen Organisationen und anderen Gebern.*

TITEL Ia

ARTEN DER UNIONSHILFE

Artikel 3

Hilfe als Reaktion auf Krisensituationen oder sich abzeichnende Krisen zur Verhütung von Konflikten

1. **■** *Zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele leistet die Union technische und finanzielle Hilfe in folgenden außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Situationen:*

- a) *in einer Notsituation, einer Krisensituation oder einer sich abzeichnenden Krise,*
- b) *in einer Situation, die eine Bedrohung der Demokratie, von Recht und Ordnung, des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder der Sicherheit und des Schutzes von Einzelpersonen, insbesondere jener, die in instabilen Situationen geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, darstellt, oder*
- c) *in einer Situation, die in einen bewaffneten Konflikt zu eskalieren droht oder das betreffende Drittland erheblich destabilisieren könnte.*

Diese Maßnahmen können auch zur Bewältigung von Situationen getroffen werden, in denen die Union sich auf Klauseln über wesentliche Bestandteile internationaler

Übereinkünfte berufen hat, um die Zusammenarbeit mit Drittländern ganz oder teilweise auszusetzen.

2. *Die in Absatz 1 genannte technische und finanzielle Hilfe kann die folgenden Bereiche betreffen:*

- a) *Unterstützung der Bemühungen internationaler und regionaler Organisationen sowie staatlicher ■ Akteure und Akteure der Zivilgesellschaft bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen und von Maßnahmen in den Bereichen Schlichtung, Dialog und Versöhnung durch Bereitstellung technischer und logistischer Hilfe;*
- b) *Unterstützung der Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit, insbesondere in fragilen Ländern, Konfliktländern und Postkonfliktländern;*
- c) *Unterstützung der Einrichtung und des Funktionierens von Interimsverwaltungen mit einem völkerrechtlichen Mandat;*
- d) *Unterstützung der Entwicklung demokratischer, pluralistischer Staatsorgane, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Rolle der Frauen in diesen Organen, einer wirksamen Zivilverwaltung ■ und zivilen Aufsicht über das Sicherheitssystem sowie Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten der Vollzugs- und Justizbehörden, die am Kampf gegen den Terrorismus, die organisierte Kriminalität und alle Formen illegalen Handels beteiligt sind;*
- e) *Unterstützung von im Einklang mit den internationalen Standards auf den Gebieten der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit eingesetzten internationalen Strafgerichten und nationalen Ad-hoc-Gerichten, Wahrheits- und Versöhnungskommissionen sowie von Mechanismen zur gerichtlichen Schlichtung von Menschenrechtsfällen und zur Geltendmachung und gerichtlichen Zuerkennung von Eigentumsrechten;*

- f) *Unterstützung von Maßnahmen, die zur Einleitung von Rehabilitation und Wiederaufbau von wichtigen Infrastrukturen, Unterkünften, öffentlichen Gebäuden und wirtschaftlichen Vermögenswerten sowie von wesentlichen Produktionskapazitäten erforderlich sind, und von anderen Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Festlegung der für eine nachhaltige soziale Entwicklung erforderlichen Mindestvoraussetzungen;*
- g) *Unterstützung ziviler Maßnahmen im Zusammenhang mit der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und ihrer Familien in die Zivilgesellschaft und gegebenenfalls ihrer Rückführung sowie Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der Situation der Kindersoldaten und Soldatinnen;*
- h) *Unterstützung von Maßnahmen zur Milderung der sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung der Streitkräfte;*
- i) *Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der sozioökonomischen Auswirkungen von Antipersonenminen, nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln oder explosiven Kampfmittelrückständen auf die Zivilbevölkerung im Rahmen der Kooperationspolitik der Union und ihrer Ziele. Zu den im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Tätigkeiten können unter anderem die Risikoerziehung, das Aufspüren und die Räumung von Minen und im Zusammenhang damit die Vernichtung von Minenbeständen gehören;*
- j) *Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Verwendung von und des illegalen Zugangs zu Schusswaffen, Kleinwaffen und leichten Waffen im Rahmen der Kooperationspolitik der Union und ihrer Ziele* ■ ;
- k) *Unterstützung von Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern in Krisen- und Konfliktsituationen, einschließlich ihrer Gefährdung durch geschlechtsspezifische Gewalt, angemessen Rechnung getragen wird;*

- l) *Unterstützung der Rehabilitation und Wiedereingliederung von Opfern bewaffneter Konflikte, einschließlich Maßnahmen zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern;*
 - m) *Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und der damit zusammenhängenden völkerrechtlichen Instrumente;*
 - n) *Unterstützung sozioökonomischer Maßnahmen zur Förderung eines gerechten Zugangs zu und eines transparenten Umgangs mit den natürlichen Ressourcen in Krisensituationen oder bei sich abzeichnenden Krisen, einschließlich Friedenskonsolidierung;*
 - o) *Unterstützung von ■ Maßnahmen zur Bewältigung der potenziellen Auswirkungen von plötzlichen Bevölkerungsbewegungen mit Belang für die politische und sicherheitspolitische Situation, einschließlich Maßnahmen, um den Bedürfnissen von Aufnahmegemeinschaften in Krisensituationen oder bei sich abzeichnenden Krisen, einschließlich Friedenskonsolidierung, gerecht zu werden;*
 - p) *Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und Organisation der Zivilgesellschaft und ihrer Mitwirkung am politischen Prozess, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Rolle der Frauen bei solchen Prozessen und Maßnahmen zur Förderung unabhängiger, pluralistischer und professioneller Medien;*
 - q) *Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen, die die Stabilität gefährden, und von Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit im Zusammenhang mit Pandemien, in Ermangelung bzw. zur Ergänzung der humanitären und der Katastrophenhilfe der Union.*
3. *In den Situationen nach Absatz 1 kann die Union auch technische und finanzielle Hilfe leisten, die nicht eindeutig in die spezifischen Bereiche der Hilfe nach Absatz 2*

fällt. Diese Hilfe beschränkt sich auf außerordentliche Hilfsmaßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2, die alle der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie fallen sowohl in den allgemeinen Geltungsbereich dieser Verordnung als auch unter die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele,*
- b) sie sind zeitlich auf den in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Zeitraum begrenzt ,*
- c) sie wären normalerweise im Rahmen anderer Instrumente der Union für Außenhilfe oder der anderen Komponenten dieser Verordnung förderfähig, sollten aber wegen der Notwendigkeit einer raschen Reaktion auf die Situation als Maßnahmen für Krisensituationen oder sich abzeichnende Krisen getroffen werden.*

Artikel 4

Hilfe für Konfliktverhütung, Krisenvorsorge und Friedenskonsolidierung

- 1. Zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b genannten spezifischen Ziele leistet die Union technische und finanzielle Hilfe. Diese technische und finanzielle Hilfe betrifft die Unterstützung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Union und ihrer Partner für die Verhütung von Konflikten, die Konsolidierung des Friedens und die Deckung des Bedarfs in Vor- und Nachkrisensituationen in enger Koordinierung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen Akteuren und Akteuren der Zivilgesellschaft bei ihren Anstrengungen**
 - a) die Frühwarnung und die konfliktsensible Risikoanalyse im politischen Gestaltungs- und Umsetzungsprozess zu fördern;**
 - b) Vertrauensbildung, Schlichtung, Dialog und Versöhnung unter besonderer Berücksichtigung entstehender Spannungen zwischen Gemeinschaften zu erleichtern und entsprechende Kapazitäten aufzubauen;**
 - c) die Kapazitäten für die Teilnahme an zivilen Stabilisierungsmissionen und die Entsendung solcher Missionen zu stärken;**
 - d) den Wiederaufbau nach Konflikten sowie den Wiederaufbau nach Katastrophen mit Belang für die politische und sicherheitspolitische Lage zu verbessern;**
 - e) die Nutzung natürlicher Ressourcen für die Konfliktfinanzierung einzudämmen und die Einhaltung von Initiativen wie des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses durch die Beteiligten, insbesondere hinsichtlich der Durchführung einer wirksamen internen Kontrolle der Produktion von natürlichen Ressourcen und des Handels damit, zu unterstützen.**
- 2. Die Maßnahmen nach diesem Artikel umfassen Know-how-Transfer, Austausch von Informationen und bewährten Methoden, Risiko-/Bedrohungsbewertung, Forschung und Analyse, Frühwarnsysteme, Schulung und Erbringung von**

Dienstleistungen. Sie sollen dazu beitragen, den strukturierten Dialog über Fragen der Friedenskonsolidierung weiter auszubauen. Die Maßnahmen können auch finanzielle und technische Hilfe für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung von Friedenskonsolidierung und Staatsbildung umfassen.

Artikel 5

Hilfe für die Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen und sich abzeichnender Bedrohungen

Zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c genannten spezifischen Ziele leistet die Union technische und finanzielle Hilfe in den folgenden Bereichen:

a) *Bedrohung von Recht und Ordnung, der Sicherheit von Personen, von kritischer Infrastruktur und der öffentlichen Gesundheit;*

die Hilfe umfasst die Unterstützung von Maßnahmen mit folgendem Ziel ■ :

i) *Stärkung der Kapazitäten der Vollzugs-, Justiz- und Zivilbehörden, die am Kampf gegen den Terrorismus, die organisierte Kriminalität einschließlich Cyberkriminalität und alle Formen des illegalen Handels und an der wirksamen Kontrolle des illegalen Handels und Transits beteiligt sind.*

Der transregionalen Zusammenarbeit unter Einbeziehung von zwei oder mehr Drittländern, die einen eindeutigen politischen Willen zur Lösung der auftauchenden Probleme gezeigt haben, wird Vorrang eingeräumt. Die Zusammenarbeit im Kampf gegen den Terrorismus kann auch mit einzelnen Ländern, Regionen oder internationalen, regionalen oder subregionalen Organisationen durchgeführt werden.

Bei Maßnahmen in diesem Bereich ist der verantwortungsvollen Regierungsführung besondere Bedeutung beizumessen, und die Maßnahmen müssen im Einklang mit dem Völkerrecht ■ stehen.

Bei der Hilfe für Behörden, die am Kampf gegen den Terrorismus beteiligt sind, wird unterstützenden Maßnahmen, die die Entwicklung und Stärkung von Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung, die Umsetzung und Durchsetzung von Finanzrecht, Zollvorschriften und Einwanderungsrecht, die Entwicklung von Verfahren zum Rechtsvollzug, die höchsten internationalen

*Standards entsprechen und im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, die
Stärkung der Mechanismen für demokratische Kontrolle und institutionelle
Aufsicht sowie die Verhütung gewalttätiger Radikalisierung betreffen,
Vorrang eingeräumt.*

Bei der Hilfe im Zusammenhang mit dem Drogenproblem ist der internationalen Zusammenarbeit gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, durch die bewährte Methoden bei der Verringerung der Nachfrage, der Produktion und des Schadens gefördert werden sollen;

- ii) Umgang mit einer Bedrohung kritischer Infrastruktur, zu der der internationale Verkehr, einschließlich des Personen- und des Güterverkehrs, die Energieerzeugung und -verteilung und die elektronischen Informations- und Kommunikationsnetze gehören können.*

Bei Maßnahmen in diesem Bereich wird der Schwerpunkt besonders auf transregionale Zusammenarbeit und die Umsetzung internationaler Standards in den Bereichen Sensibilisierung für Gefahren, Risikobewertungen, Vorbereitung auf Notfallsituationen, Abwehrbereitschaft und Folgebewältigung gelegt;

- iii) Sicherstellung einer angemessenen Reaktion auf größere Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, einschließlich plötzlich auftretender Epidemien mit potenziell länderübergreifenden Auswirkungen;*

■

- iv) Bewältigung globaler und transregionaler Folgen des Klimawandels mit potenziell destabilisierender Wirkung auf Frieden und Sicherheit;*

- b) Verringerung von und Vorbereitung auf Gefahren, die chemische, biologische, radiologische und nukleare Materialien oder Stoffe betreffen, unabhängig davon, ob sie absichtlich herbeigeführt werden, auf Unfälle zurückgehen oder natürliche Ursachen haben;*

die Hilfe umfasst die Unterstützung von Maßnahmen mit folgendem Ziel ■ :

- i) Förderung ziviler Forschung als Alternative zu verteidigungsbezogener Forschung ■ ;*
- ii) Verbesserung der Sicherheitspraxis in zivilen Einrichtungen, in denen sensible chemische, biologische, radiologische oder nukleare Materialien oder Stoffe*

im Rahmen ziviler Forschungsprogramme gelagert werden oder mit ihnen gearbeitet wird;

- iii) *Unterstützung des Aufbaus ziviler Infrastruktur und Durchführung entsprechender ziviler Studien, die für die Demontage, Sanierung oder Konversion von Wehranlagen und -standorten erforderlich sind, wenn erklärt wird, dass diese nicht mehr Teil eines Verteidigungsprogramms sind, im Rahmen der Kooperationspolitik der Union und ihrer Ziele;*
- iv) *Stärkung der Kapazitäten der mit der Entwicklung und Durchsetzung einer wirksamen Kontrolle des Handels mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Materialien oder Stoffen (einschließlich der Ausrüstung für deren Produktion oder Lieferung) befassten zuständigen Zivilbehörden* ■ ;
- v) *Entwicklung des Rechtsrahmens und der institutionellen Kapazitäten für die Einrichtung und Durchsetzung wirksamer Ausfuhrkontrollen bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit;*
- vi) *Entwicklung einer wirksamen zivilen Katastrophenvorsorge, Notfallplanung und Krisenreaktion und von Fähigkeiten für Sanierungsmaßnahmen* ■ .

■

TITEL II

PROGRAMMIERUNG UND DURCHFÜHRUNG

Artikel 6

Allgemeiner Rahmen

 ■

Die Hilfe der Union wird im Einklang mit der gemeinsamen Durchführungsverordnung mithilfe der folgenden Programmierungsdokumente und finanziellen Durchführungsmaßnahmen durchgeführt:

■

- a) außerordentliche Hilfsmaßnahmen und Interimsprogramme;
- b) thematische Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme;

- c) Jahresaktionsprogramme, Einzelmaßnahmen *und Sondermaßnahmen*;
- d) *Unterstützungsmaßnahmen.*

Artikel 7

Außerordentliche Hilfsmaßnahmen und Interimsprogramme

1. Die Hilfe der Union nach Artikel 3 wird in Form von außerordentlichen Hilfsmaßnahmen und Interimsprogrammen durchgeführt.
2. Die Kommission kann in *Situationen* nach Artikel 3 Absatz 1 **■** und Absatz 3 außerordentliche Hilfsmaßnahmen beschließen **■**. *Eine solche Maßnahme kann eine Laufzeit von bis zu 18 Monaten haben, **■** die im Fall von objektiven, unvorhergesehenen Hindernissen für ihre Durchführung zweimal um **einen Zeitraum von jeweils bis zu sechs Monaten** – bis zu einer Gesamtlaufzeit von 30 Monaten – verlängert werden kann, vorausgesetzt, der für die Maßnahme vorgesehene finanzielle Betrag **erhöht sich nicht**.*

Bei einer lang andauernden Krise oder einem lang andauernden Konflikt kann die Kommission eine zweite außerordentliche Hilfsmaßnahme beschließen, deren Laufzeit bis zu 18 Monate betragen kann.

Die Dauer der außerordentlichen Hilfsmaßnahmen nach Unterabsatz 1 und der Maßnahme nach Unterabsatz 2 darf zusammengenommen höchstens 36 Monate betragen.

3. *Belaufen sich die Kosten für die außerordentliche Hilfsmaßnahme auf mehr als 20 000 000 EUR, so wird diese Maßnahme nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren angenommen.*

4. Nach *dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren* kann die Kommission auch Interimsprogramme zur Schaffung oder Wiederherstellung der wesentlichen Voraussetzungen für die wirksame Umsetzung der auswärtigen Kooperationspolitik der Union verabschieden. Interimsprogramme bauen auf außerordentlichen Hilfsmaßnahmen auf.
5. Vor der Annahme oder Verlängerung einer außerordentlichen Hilfsmaßnahme, deren Kosten bis zu **20 000 000** EUR betragen, unterrichtet die Kommission den Rat über Art und Ziele der außerordentlichen Hilfsmaßnahme und *über* die vorgesehenen Finanzmittel. Die Kommission unterrichtet den Rat auch, bevor sie wichtige materielle Änderungen an bereits beschlossenen außerordentlichen Hilfsmaßnahmen vornimmt. Im Interesse der Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union trägt sie dem einschlägigen politischen Konzept des Rates sowohl bei der Planung als auch bei der anschließenden Durchführung dieser Maßnahmen Rechnung.
6. So bald wie möglich, spätestens aber *drei* Monate nach Annahme einer außerordentlichen Hilfsmaßnahme erstattet die Kommission *dem Europäischen Parlament und dem Rat* Bericht und gibt *dabei* einen Überblick über die Art, *den Kontext sowie Sinn und Zweck* der angenommenen *Maßnahmen, einschließlich der Komplementarität der Maßnahmen mit der laufenden oder geplanten Reaktion der Union*.
7. Die Kommission *unterrichtet* das Europäische Parlament *ordnungsgemäß und rechtzeitig* über die Planung *und Durchführung* der Hilfe der Union nach Artikel 3 **■**, *einschließlich der in Betracht gezogenen finanziellen Beträge, und sie unterrichtet das Europäische Parlament auch über wesentliche Änderungen oder Verlängerungen*.

Artikel 8

Thematische Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme

1. Die thematischen Strategiepapiere bilden die allgemeine Grundlage für die Durchführung der Hilfe nach den Artikeln 4 und 5. *Die thematischen Strategiepapiere bilden einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und den betreffenden Partnerländern oder -regionen und stehen im Einklang mit dem allgemeinen Zweck und Anwendungsbereich*, den Zielen, den Grundsätzen und der Politik der Union.
2. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der thematischen Strategiepapiere wird den Grundsätzen für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit **wie etwa** Partnerschaft, Koordinierung und **gegebenenfalls** Harmonisierung Rechnung getragen. Zu diesem Zweck müssen die thematischen Strategiepapiere mit den Programmierungsdokumenten, die im Rahmen anderer Instrumente der Union für Außenhilfe genehmigt oder angenommen wurden, im Einklang stehen und Doppelarbeit vermeiden. Die thematischen Strategiepapiere müssen grundsätzlich auf einem Dialog der Union **oder** gegebenenfalls der zuständigen Mitgliedstaaten mit den betreffenden Partnerländern oder -regionen beruhen, an dem auch die Zivilgesellschaft sowie regionale und lokale Behörden beteiligt werden, um sicherzustellen, dass **die Länder** bzw. die **Regionen** in hinreichendem Maße eigenverantwortlich an diesem **Programmierungsprozess** mitwirken. Die Union und ihre Mitgliedstaaten setzen sich in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses miteinander ins Benehmen, um die Kohärenz und Komplementarität ihrer Kooperationsmaßnahmen zu fördern.
3. Jedem thematischen Strategiepapier wird ein Mehrjahresrichtprogramm beigelegt, in dem die für die Finanzierung durch die Union ausgewählten prioritären Bereiche, die spezifischen Ziele, die erwarteten Ergebnisse, **die Leistungsindikatoren** und der Zeitrahmen für die Unterstützung durch die Union zusammengefasst werden. In **dem Mehrjahresrichtprogramm** werden unter Berücksichtigung des Bedarfs und der besonderen Schwierigkeiten der betreffenden Partnerländer oder -regionen die Richtbeträge der Mittelzuweisungen für jedes Programm festgelegt. Die Mittelzuweisungen können erforderlichenfalls in Form einer Spanne angegeben werden.

4. *Die Kommission billigt die thematischen Strategiepapiere und legt die Mehrjahresrichtprogramme fest, und zwar nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren. Dieses Verfahren wird auch bei grundlegenden Überarbeitungen angewandt, die zu einer erheblichen Änderung der Strategie oder der zugehörigen Programmierung führen.*

5. Das in Absatz 4 genannte Prüfverfahren wird nicht bei nicht substanziellen Änderungen *oder technischen Anpassungen* an thematischen Strategiepapieren und Mehrjahresrichtprogrammen angewandt, mit denen ■ Mittel innerhalb der Richtbeträge für die einzelnen prioritären Bereiche umgeschichtet werden oder der ursprüngliche Richtbetrag um einen Betrag von nicht mehr als 20 %, *höchstens aber um 10 Mio. EUR*, aufgestockt oder gekürzt wird, vorausgesetzt, *derartige* Änderungen wirken sich nicht auf die in diesen Dokumenten festgelegten prioritären Bereiche und Ziele aus. In diesem Fall werden die Anpassungen *unverzüglich* dem Europäischen Parlament und *den Vertretern der Mitgliedstaaten in dem Ausschuss nach Artikel 11* mitgeteilt.
6. Das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 15 Absatz 4 der gemeinsamen Durchführungsverordnung kann *zum Zweck der* Änderung der thematischen Strategiepapiere und *der* Mehrjahresrichtprogramme angewandt werden, wenn in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit eine rasche Reaktion der Union erforderlich ist.
7. *Bei jeder Programmplanung oder Überprüfung von Programmen, die nach der Veröffentlichung des Halbzeitberichts nach Artikel 16 der gemeinsamen Durchführungsverordnung (EU) Nr. .../. erfolgt, wird den Ergebnissen, Erkenntnissen und Schlussfolgerungen des Berichts Rechnung getragen.*

Artikel 9

Zivilgesellschaft

Die Vorbereitungs-, Programmplanungs-, Umsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden, soweit möglich und angemessen, in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft durchgeführt.

Artikel 10
Menschenrechte

- 1. Die Kommission stellt sicher, dass die im Rahmen dieser Verordnung in Bezug auf die Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität erlassenen Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, durchgeführt werden.*

- 2. Um zu gewährleisten, dass die Menschenrechte bei der Ausgestaltung und Durchführung der im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur Unterstützung bei der Terrorismusbekämpfung berücksichtigt werden, werden im Einklang mit dem Strategischen Rahmen und Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie operative Leitlinien ausgearbeitet, insbesondere was die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und die Achtung des ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens – einschließlich Unschuldsvermutung, faires Verfahren, Rechte der Verteidigung – anbelangt. Auch bei Maßnahmen zur Computer- und Netzsicherheit und zur Bekämpfung der Cyberkriminalität müssen Menschenrechtsaspekte eindeutig berücksichtigt werden.*

- 3. Die Kommission überwacht sorgfältig die Durchführung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen, um die Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen zu gewährleisten; sie nimmt diesbezügliche Informationen in ihre regelmäßigen Berichte auf.*

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I

Artikel 11

Ausschussverfahren

1. *Die Kommission wird von einem Ausschuss ("Ausschuss für das Stabilitäts- und Friedensinstrument") unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*
2. *Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*

Artikel 12

Europäischer Auswärtiger Dienst

Diese Verordnung wird im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU **I**, insbesondere Artikel 9, angewandt.

Artikel 13

Finanzausstattung

1. *Die Finanzausstattung für die Durchführung dieser Verordnung ist für den Zeitraum 2014 bis 2020 auf 2 338 719 000 EUR festgelegt.*
2. *Die jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und vom Rat in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens bewilligt.*
3. *Im Zeitraum 2014 bis 2020 werden mindestens 70 Prozent der Finanzausstattung für Maßnahmen nach Artikel 3 und 9 Prozent für Maßnahmen nach Artikel 4 zur Verfügung gestellt.*

Artikel 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ■ Tag ■ ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt *vom* 1. Januar 2014 *bis zum 31. Dezember 2020*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident *Der Präsident*

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUM STRATEGISCHEN DIALOG MIT DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT ¹

On the basis of Article 14 TEU, the Commission will conduct a strategic dialogue with the European Parliament prior to the programming of [add the name of the corresponding ENI, DCI, IPA II, EIDHR, ISP, PI Regulation] and after initial consultation of its relevant beneficiaries, where appropriate. The Commission will present to the Parliament the relevant available documents on programming with indicative allocations foreseen per country/region, and, within a country/region, priorities, possible results and indicative allocations foreseen per priority for geographic programmes, as well as the choice of assistance modalities*. The Commission will present to the Parliament the relevant available documents on programming with thematic priorities, possible results, choice of assistance modalities*, and financial allocations for such priorities foreseen in thematic programmes. The Commission will take into account the position expressed by the European Parliament on the matter.

The Commission will conduct a strategic dialogue with the European Parliament in preparing the Mid Term Review and before any substantial revision of the programming documents during the period of validity of this Regulation.

The Commission, if invited by the European Parliament, will explain where Parliament's observations have been taken into consideration in the programming documents and any other follow-up given to the strategic dialogue.

¹ The Commission will be represented at the responsible Commissioner level

* Where applicable